

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 17.

Sonnabend, den 2. März 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Baumwollene Verbandstoffe.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 237) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Wetzware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitz von Verbandstofffabriken oder von Händlern befinden oder künftig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstofffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre gesamten Bestände an verarbeiteten Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Beständen unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2. Von der Vorschriften des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Anfallkontingent zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle zu fallen sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Heeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3. Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4. Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich vorbehalten. Die ärztliche Verordnung darf nur den für die alledem nötige Zeit des Heilungsprozesses beim des beruflichen Bedarfs des Arztes erforderlichen Vorrat zulassen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papierangewebenen oder Papier zu verwenden.

Au der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungsstempel zu verwenden, die anderweitige Verordnungen nicht enthalten dürfen.

§ 5. Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergl. dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinalperson unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papierangewebenen oder Papier zu verwenden.

§ 6. Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bzw. Bescheinigungen durch beruflichen Vermerk unter Angabe des Lieferertes ungültig zu machen, die ungenutzten Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung sechs Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7. Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8. Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Art und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung

(Abteilung B für Anfallkontingent) in Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, zu melden.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würden;
2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10. Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die in § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/28. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1420) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 196) hinsichtlich der Bezugsgebiete bezeichneten Behörde.

§ 11. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschriften des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geh. Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Zur Ausführung der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917, betr. den Verkehr mit baumwollenen Verbandstoffen, wird gemäß § 10 dieser Verordnung für den Umfang des Kreises Torgau folgendes bestimmt:

§ 1. Gewerbetreibende, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, welche mit Verbandstoffen der in § 1 der eingangs gedachten Verordnung bezeichneten Art Kleinhandel treiben, haben ihren gesamten Vorrat an Verbandstoffen dieser Art der Ortspolizeibehörde ihres Betriebes bis zum 30. Februar 1918 zu melden.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden haben über die der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917 unterworfenen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus welchem Eingänge und Abgänge genau zu ersehen sind.

§ 3. Die Ortsbehörden des Kreises haben bei den im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden fortlaufend die Einhaltung der Vorschriften der Reichsbekleidungsstelle zu überwachen.

§ 4. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den mit der Bornahme von Revisionen beauftragten Personen die Lagerbücher vorzulegen und die Vorrats- und Lagerräume ungehindert betreten zu lassen.

§ 5. Neben den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle können auch die benannten Ärzte von der Ueberwachungsbehörde (§ 3) Gebrauch machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Ausführungsbestimmungen ziehen die im § 12 der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917, betreffend den Verkehr mit baumwollenen Verbandstoffen, bezeichneten Strafen nach sich.

Torgau, 12. Februar 1918.

Der Kreisamtschef des Kreises Torgau. Wiefand.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß als **Schuttabstufung** für die Gemeinde leblich der hierfür festgesetzte Platz bei Pflanzung Mühe benutzt werden darf.

Die Benutzung anderer Plätze, sowie von Straßengraben und öffentlichen Wasserläufen ist verboten und wird bestraft.

Annaburg, den 25. Februar 1918.

Der Amtsvorsteher. Schaefer.

Beteiligung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden an Kleinhandel, Verarbeitung und Anfallen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat über die Beteiligung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden an Bedarfstellen, (Kleinhandel, Verarbeitung und Anfallen) nähere Bestimmungen getroffen. Hiernach gelten als Bedarfstellen:

- a) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern.
- b) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die
 1. Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Nähmaschinen) oder
 2. Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Nähmaschinen).

sofern in den unter 1. und 2. genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren.

c) Anfallstellen mit Anfallen (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse).

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfstellen anzusehen.

Zum Zwecke der Ausfertigung der von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Bezugsberechtigungen erhalte ich die vorstehend bezeichneten Bedarfstellen um genaue Angabe des Namens und Betriebes bis zum 1. März 1918.

Für das laufende Vierteljahr können die Bezugsberechtigungen nur auf Baumwollnähfäden ausgestellt werden.

Torgau, den 20. Februar 1918.

Der Fürsorge des Kreisamtschefs. Wiefand.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der **Milchkarten** findet **Sonnabend den 2. März** statt. Weitere Lage kommen für die Ausgabe nicht mehr in Frage.

Annaburg, den 28. Februar 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Politische Rundschau.

Deutschland. In der letzten Bundessatzung gelangten zur Annahme der Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Reichstages und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen, der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten. — Nach dem Entwurf für die Zusammenlegung des Reichstages wird die Mandatszahl des Reichstages von 397 auf 441 erhöht.

Der Haushaltsplan für 1918 schließt in den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben mit 7.332.699.306 Mark gegen 4.491.736.060 Mark im Vorjahre ab. Diese Steigerung ist in der Hauptsache auf das Anwaschenderen der Verminderung der Reichsschuld erforderten Summen von 3.561.612.248 Mark und 5.907.578.249 Mark zurückzuführen. Die Einnahmen aus den Kriegsteuern steigen von 1.250 Millionen Mark auf 2.875 Millionen Mark. Der außerordentliche Haushaltsplan zeigt mit 108.068.323 Mark. Einnahmen und 426.068.323 Mark Ausgaben einen Fehlbetrag von 318 Millionen Mark, der durch Anleihe aufzubringen ist.

Der Reichstag hat sich am Sonnabend mit militärischen Angelegenheiten nach dem Verichte des Hauptamtschefs beschäftigt. Es wurde danach ein Antrag der Abgeordneten Dr. Müller, Scheuensch. Dr. Stresemann und Genossen beraten, nach welchem die Jahrgänge 1869 und 1870 bald als möglich entlassen und diejenigen Mannschaften des Land

kurmes, welche seit Kriegsbeginn im Felde stehen, zu Ersatztruppenteilen in die Heimat verlegt werden sollen. Auch soll der strenge Arrest beseitigt oder doch gemildert werden. Der General von Wiesberg erwiderte, man solle nicht Hoffnungen im Felde erwecken, die nicht erfüllt werden könnten, denn die Entlassung der ältesten Jahrgänge hänge von der militärischen Lage ab. Ob das geschehen könne, könnte man jetzt nicht übersehen. Die 45jährigen Leute würden aber schon jetzt von der Front zurückgezogen und allmählich werde man noch weiter gehen. Der strenge Arrest könne auch nicht abgeschafft werden, da man durch denselben sehr oft die Anwendung eines Strafverfahrens vermeide. Der General Scheuch erklärte auch noch, daß Maßregeln getroffen worden waren, daß die noch in den militärischen Büros befindlichen Leute aus den Trüben heraus und an die Front kämen. Die Anträge des Hauptauschusses und der Antrag des Abg. Dr. Müller-Meinungen wurden darauf angenommen.

Jolland. Wie Amerika seine Truppen zusammenbringt, zeigt folgender Bericht aus Rotterdam: In einem bei Hissingen gelegenen Dorfe empfing eine Familie einen Bericht von einem gewissen G., der vor zwei Jahren nach Amerika gegangen war. Er schreibt jetzt von der französischen Front, daß er im amerikanischen Felde sei und bereits am Kampfe teilgenommen habe. Man habe ihm neun Tage Zeit gelassen, um die Ver. Staaten zu verlassen, wenn er nicht dienen wolle. Aber er habe keine Gelegenheit zur Abreise gehabt und sei dann ebenso wie andere Landeute eingezogen worden.

Australien. „Allgemein Handelsblatt“ zufolge betrogen nach einer Meldung aus Melbourne die Verluste der australischen Expeditionarmee im ganzen 229 000 Mann, davon sind 115 000 verwundet, 43 000 tot, 67 000 krank und 4 000 gefangen oder vermißt.

Der Weltkrieg.

Der Wortlaut der Friedensbedingungen an Rußland.

Berlin, 26. Febr. Unterstaatssekretär Freiherr von dem Busche gab im Reichstag die Friedensbedingungen gegenüber Rußland bekannt. Danach sollen die Gebiete westlich der früher mitgeteilten Linie, die in Gegend Dinaburg bis zur Ostgrenze Kurlands verläuft wird, der Dohet Rußlands nicht mehr unterliegen. Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestimmen das künftige Schicksal der Gebiete im Einvernehmen mit der Bevölkerung. Livland und Estland werden von der deutschen Polizeimacht besetzt, bis die Landesinstitutionen die Sicherheit gewährleisten. Rußland schließt sofort Frieden mit der Ukraine, räumt die Ukraine und Finnland von Truppen und der Roten Garde, stellt die Rückgabe der ostanatolischen Provinzen an die Türkei sicher, erkennt die Abschaffung der türkischen Kapitulation an und führt unverzüglich die Demobilisierung durch.

Weitere Bestimmungen betreffen die russischen Kriegsschiffe der Entente, die Handelschiffahrt im Schwarzen Meer und in der Ostsee, das Wiederinkrafttreten des deutsch-russischen Handelsvertrages, Siderung der Weizenversorgung bis Ende 1925, Verzicht auf jede Agitation gegen die verbündeten Regierungen auch in den besetzten Gebieten.

Ein Kind aus dem Volke.

Roman von A. Seyffert-Klingner.

35]

Wachstuch verboten

„Nu werden Sie bloß nicht anzüglich,“ polterte Niele mit einer entsprechenden Bewegung. „Denken Sie denn, unreins ist blind, weil wir anfallt uffs Klavier, mit Schraubner und Beien Kravall machen? Das weiß doch's ganze Haus, daß Sie sich nach unterm jungen Herrn die falschen Dgen ausstelen.“

„Sie verlassen augenblicklich das Zimmer. Niele, alles andere wird sich finden,“ sagte Herr Blohm mit einer Entschiedenheit, die keinen Widerspruch duldete.

„Totte doch, ja, gnädiger Herr, ich jeh' schon und weiß auch, daß ich mir durch mein Rationnement meine schöne Stelle hier verpufft habe.“

Herr Blohm nickte. „Sie haben recht, nach dieser Szene müssen Sie mein Haus verlassen.“

„Will ich ooch, wenn's nich anders geht, gnädiger Herr, aber das eine mollt ich man noch gesagt haben: warum soll so'n armes Ding von kleinen Leuten nich mal Glück haben. Und daß sie unschuldig is ma'n Neugeborenes, dafür wollt ich meine Hand ins Feuer legen.“

„Niele,“ sagte Erwald, unfähig, seine tiefe Erschütterung zu verbergen, „Niele, an mir haben Sie allezeit einen Freund, ich bleibe stets Ihr Schuloner. Daß Sie die Partei einer Abwesenden genommen, soll Ihnen untergeffen bleiben.“

Vorstehende Bedingungen müssen binnen 48 Stunden angenommen werden. Russische Bevollmächtigte haben sich unverzüglich nach Brest-Litovsk zu begeben und binnen drei Tagen den Frieden zu unterzeichnen, der innerhalb weiterer zwei Wochen ratifiziert sein muß. Die russische Delegation reiste nach Brest-Litovsk ab, wurde jedoch nördlich Pflow durch Brückenpöngung aufgehalten.

Der Vormarsch im Osten.

geht unaufhaltsam vorwärts. Südlich von Dorpat nahmen wir zwei russische Regimenter bei ihrem Rückmarsch gefangen.

In der Ukraine wurde ein feindliches Bataillon, das sich bei Korostyschow (30 Kilometer östlich von Schitomir) unserem Vormarsch in den Weg stellte, unter Verlusten zerstreut. Südlich Schitomir drangen unsere Truppen bis Verduschev vor. In Kremenez (südlich von Dubno) nahmen wir den Stab eines russischen Generalkommandos, einen Divisionsstab und 200 Mann gefangen.

In Estland hat sich auch das 4. Estenregiment zur Bekämpfung der das Land durchstreichenden Banden unseres Kommando unterstellt. In Wink wurden 2000 Maschinengewehre und 50 000 Gewehre eingebracht.

In Pflow wurden 104 Lokomotiven und 1348 Eisenbahnwagen darunter 704 beladene erbeutet; im Arsenal von Wink größere Vorräte von Waffen, darunter 2000 Maschinengewehre und 50 000 Gewehre. Bei der Einnahme von Pflow hatte eines unserer Bataillone inolge einer von den abziehenden Russen veranlaßten Explosion größere Verluste.

In der Ukraine leistet unter dem Oberbefehl der Armeelinkingen der ehemalige Leiter des Kriegsanstalts General Groener, als kommandierender General die Bewegungen unserer Truppen sowie die Herstellung der Verkehrswege und die Vorbereitungen zur Aufnahme des Verkehrs.

Weiter wird aus Petersburg berichtet: Die Stadt ist in feberhafter Erregung. Die Sirenen heulen, und die Glocken läuten Sturm, um die Arbeiter zur Sammlung zu rufen. Patrouillen der Roten Garde und Automobile mit Bewaffneten durchziehen die Stadt. Die Bewaffneten sind fast ausschließlich Arbeiter, die Soldaten folgen nur spärlich der Einladung zu den Waffen. Arbeiterfrauen durchziehen meidend und händeringend die Straßen und schreien: Wir haben kein Brot, wir verhungern! Gegen Mittag erscholl Gewehrfeuer, und es entstand eine Panik, man sagt: Die Deutschen werden bald in Petersburg sein, dann wird es Brot für alle geben! In den Straßen finden Volksversammlungen statt, Petersburg hat seine Ruhe verloren.

Vom Westen.

Ein aus französischer Gefangenschaft zurückgekehrter deutscher Unteroffizier berichtet über die ihm widerfahrene Behandlung: Von dem französischen Oberst wurde er geprügelt, weil er seine deutsche Karte verbrannt hatte. Ihm und sämtlichen Gefangenen wurden Uhren und Briefsäcken abgenommen. Einem deutschen Offizier wurden die Achselstücke und das Gierne Kreuz 1. Klasse abgerissen. Vor dem französischen Nationalfest am 14. Juli habe man die Gefangenen 8 Tage hungern lassen, um sie dann in ihrem elenden Zustande der Bevölkerung zu zeigen, die sie bei ihrem Durchzug mit Steinen beworfen und angepöckelt habe. Diese Schilderung bemerkt aufs neue die weltberühmte französische Mitterschicht.

Der gescheiterte französische Vorstoß im Sundgau.

Berlin, 25. Februar. Ueber den Vorstoß der Franzosen am 23. Februar wird noch gemeldet: Am 22. Februar feuerte der Franzose im Sundgau von 10 Uhr 30 Minuten vormittags ab aus 52 Batterien, Kaliber bis zu 28 Zentimeter, und aus schwerem Minenwerfer an 30 000 Artilleriegeschosse und 450 schwere Fliegerminen gegen unsere vorderen Linien, das Batteriegelände und die Straßen im Abschnitt Niederapach—Gybrücke—Niederburnhaupt. Um 1 Uhr mittags blickte er aus dem Kreuzwald gegen Niederapach Gas ab, das über Norden nach Nordwesten drante und in das Thanner Thal zog. Auch mit Granaten suchte er den Abschnitt zu vergasen. Nach heftigstem Feuer führten drei völlig ausgerückte, durch Wochen hinter der Front zum Angriff gestellte Bataillone heran. Streckenweise brach der Sturm schon in unserem Feuer nieder. Bei Gybrücke wurde er im Kampfe Mann gegen Mann erstickt. In Niederapach drang der Feind ein. Die Belagerung an Zahl unterlegen, geschwächt, erschüttert, betäubt von zahllosen Detonationen — aber sie zögerte keine Sekunde, sie wartete keine Minuten, keine Hilfe ab, sie griff den Feind an und warf ihn hinaus. Die ganze vordere Linie ist seit in unserer Hand. Infanterie und Artillerie haben sich glänzend geschlagen. Der Feind hat in ihrem Feuer schwer bluten müssen. Die Gefangenen wissen davon zu erzählen.

Ein außerordentlicher Generalfstab für Petersburg.

Stockholm, 22. Febr. (Meldung der Petersburger Telegraphenagentur.) Nach einem Befehl des Kriegskommissariats vom 21. Februar über die Verteilung der Revolution ist ein außerordentlicher Generalfstab für den Bezirk Petersburg eingesetzt, der auf Grund des Belagerungszustandes die augenblickliche Unterdrückung der verbrecherischen Versuche gegenrevolutionärer Elemente, Ausbreitungen ausnützlich, anordnet. Gleichzeitig wird die sofortige Beschlagnahme aller in Privatbesitz befindlichen Explosivstoffe befohlen. Es werden Maßregeln zur Bestandsaufnahme und Verteilung der Lebensmittel getroffen und die gesamte Bevölkerung für Verteidigungsarbeiten mobilisiert und zur Vertiefung der Militärarbeiten gestellt. Außerdem werden alle Immobilien, die zur Verteidigung notwendig sind, beschlagnahmt.

Lenin gegen Trozki.

Da g. 26. Febr. Der „Daily Telegraph“ meldet aus Petersburg: Lenin sei in einem Artikel in der „Pravda“ seine Gründe zu Gunsten des Friedens auseinandergesetzt. Die deutsche Antwort enthalte härtere Bedingungen, als es diejenigen von Brest-Litovsk gewesen seien. Trotzdem sei er überzeugt, daß nur diejenigen, welche durch die revolutionären Schlagworte vollständig vermist seien, sich weigern könnten, diese Bedingungen anzunehmen. Er habe damals gelagt, wenn man den Frieden von Brest-Litovsk nicht unterzeichne, würden schwere Niederlagen Rußland zwingen, einen noch ungünstigeren Sonderfrieden zu schließen. Es sei noch schlimmer gekommen, als er voraus gesagt habe. Die ganze Würgerstadt Rußlands jubelt über das Nachkommen der Deutschen. Nur jemand, der durch Ohren blind geworden ist, überflieht, daß die Politik der Revolution ohne Heer Wasser auf die Mühlen der Bourgeoisie leitet. Wir müssen uns in einem erniedrigenden Frieden unterwerfen.

„Ach was, das war Christenpflicht, im wenn Sie wieder mal was haben, junger Herr —“

Aber Erwald hielt es nun doch für geraten, sie mit sanfter Gewalt zur Tür hinauszuschieben, „gehen Sie jetzt in Ihre Küche, Niele, damit der Braten nicht anbrennt.“

„D, du meine Süte, der Braten —“

Sie flog davon, so schnell ihre Behaglichkeit es erlaubte.

Bera war titternd auf einen Stuhl gesunken, einem Weintrampf nahe. Frau Blohm hielt ihr Gesicht in den Händen verborgen. An dem Juden ihrer Schultern lag man, daß sie heilig litt.

Herr Blohm bewachte seine Ruhe. Nachdenklich schritt er auf und ab. „Das kommt von der Lüge. Bei einer so wichtigen Sache, einer Lebensfrage, muß man doch bei der Wahrheit bleiben!“

„Verzeihe, Papa, ich wollte euch und Margarete peinliche Empfindungen erparen.“

„Das war zum mindesten unflug, denn ein Verräter taucht in solchen Fällen immer auf, und dann erst ist die Enttäuschung und Verbitterung groß.“

Erwald ging zu seiner Mutter. „Verzeihe mir, liebste Mama, ach, es war so schwer für mich, das Rechte zu treffen.“

„Ach, Erwald, dir hätte ich eine solche Torheit überhaupt nicht zugerannt!“

„Also nun heraus mit der Sprache,“ sagte Herr Blohm, vor seinem Sofne stehen bleibend, „was ist Wahres und Unwahres an Beras Darstellung, aber ich bitte mit aus, daß du uns nichts

vorenthältst. Gehe mir die eine Antwort geben, müssen wir doch klar sehen.“

„Margarete selbst ist ein unschuldvolles, lebenswertes Geschöpf,“ erklärte Erwald, „ich kann es nicht leugnen, daß sie armer, heruntergekommenere Leute Kind ist, aber wer will sie dafür verantwortlich machen? Ich liebe sie mehr wie mein Leben und würde nie von ihr lassen. Schon vor länger als einem Jahre war ich fest entschlossen, sie zu heiraten und entsog sie ihrer Umgebung. Ich brachte sie in einem gebiegenen Pensionat unter. Sie fand sich nicht nur überaus schnell in die neue Umgebung, sondern entfaltete ungewöhnliche Talente, hauptsächlich in der Musik. Ich ließ ihr Klavier und Gesangstunden geben, und als ich erkrankte, nahm sich der Sohn der Frau Rechnungsrat Dornau, der Pensionatsinhaber, Margaretes an und ermächtigte es ihr, in Wien Gesang zu studieren. Dort fand ich Margarete, die sich absichtlich vor mir verborgen hielt, wieder, und bemog sie, ihre Gesangstudien aufzugeben und mir hierher zu folgen. Sie ist jetzt Fleischhakerin der Frau Kommerzienrat von Olfers, die sie auch protegiert und sich bereits erboten hat, sie zur Opernsängerin auszubilden zu lassen. Aber Margarete hat mit ihrem bescheidenen Sinn kein Verlangen nach dem glänzenden Dasein einer Bühnenkünstlerin, sondern sucht sich im Hausatm zu vervollkommen, und die Frau Kommerzienrat befreit sie in wahrhaft mütterlicher Weise. Was mich von Anfang an so machtwillig zu Margarete hinog, das war das fernig Gelunde ihrer Persönlichkeit. Sie kennt weder

Die Entlassung der Kriegsgefangenen in Rußland.

Subapeß, 27. Febr. An kompetenter Stelle wird erklärt, daß die russische Regierung zwar eine Vereinarbeitung in der Angelegenheit des Gefangenenaustausches noch nicht getroffen habe, die Kriegsgefangenen aber trotzdem bereits entlasse.

Die Verhandlungen mit Rumänien.

Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, werden die jetzt begonnenen Verhandlungen mit Rumänien auf der Grundlage geführt, daß eine absolute Sicherheit gegen jede Wiederholung eines Verrats von rumänischer Seite geschaffen werden muß. — Die rumänische Bevölkerung selbst vertritt den Standpunkt, daß nicht nur König Ferdinand in Rumänien ausgedient hat, sondern daß auch seine ganze Dynastie einem anderen Herrscherhause Platz machen muß.

Friedensverhandlungen mit Rumänien.

Ueber die Ergebnisse der Friedensverhandlungen mit Rumänien, welche in Bukarest seitens der Vertreter des Biedbundes mit dem rumänischen Ministerpräsidenten General Voarescu stattfanden, liegen noch keine näheren Mitteilungen vor. Aus ungarischen und bulgarischen Zeitungen erfährt man aber, daß Oesterreich-Ungarn gewisse Sicherstellungen von jenen Rumäniens unbedingt fordern wird, und daß auch die Bulgaren die Gebiete der Dobrußica zurückverlangen, welche sie gegenwärtig in den letzten Balkankriege an Rumänien abtraten. Die Rumänen sollen dagegen fordern, daß sie von Rußland wieder den Teil Beharabiens zurückbekommen, den sie im Berliner Frieden im Jahre 1878 an Rußland verloren haben.

Untergang eines englischen Geleitzuges.

Kopenhagen, 23. Febr. Die hiesigen Blätter melden aus Bergen, daß ein großer englischer Handelsgeleitzug von einer Katastrophe betroffen worden sei. Montag früh verließen 29 Schiffe, und zwar 18 skandinavisches und 11 englische, im Geleitzuge England auf der Reise nach Norwegen. Der Geleitzuge geriet auf See in einen furchtbaren Sturm. Am Mittwoch morgen ereignete sich das erste Unglück. Ein dänischer Dampfer verschwand plötzlich. Hinzueilende Schiffe fanden eine Anzahl Wrackstücke und die um Hilfe rufende Besatzung, es war aber unmöglich, sie zu retten. Nach den Wrackstücken zu schließen, handelte es sich um den dänischen Dampfer „Georg“. Mittwoch nachmittags verlor ein schwedischer Dampfer „Svanö“. Auch ein anderer schwedischer Dampfer ging verloren. Während der ganzen Reise wurden wieder Unterboote noch Kriegsschiffe gesichtet, es wird daher nicht angenommen, daß die Schiffe versenkt worden seien. Die „Harrowgate“ ist untergegangen, weil sich die Ladung verschoben hatte. Von den 29 Schiffen des Geleitzuges sind nur 8 in Bergen eingetroffen und später noch 2 in Stavanger eingelaufen. Man hofft aber, daß es noch einer größeren Anzahl Schiffe gelungen ist, einen englischen oder schwedischen Nothafen zu erreichen.

Die Streifpropaganda Americas in Deutschland.

Amsterdam, 22. Febr. „Yorkshire Post“ verbreitet folgende „Central News“-Melbung aus Washington: William Churchill, Chef der fremdsprachlichen Publikationsabteilung, erklärte in der

Postkommission des Abgeordnetenhauses, die Loyalität des deutschen Volkes gegen seine Regierung werde schrittweise durch eine Propaganda, die die Ver. Staaten im Verein mit Frankreich betrieb, untergraben. Größere, besser organisierte Streiks in ganz Deutschland seien für den 1. Mai anberaumt.

Lokales und Provinzielles.

— **Annaburg, 28. Febr.** Zur Unterstützung bezw. Vertretung unseres seit längerer Zeit erkrankten Ortsgeistlichen, Herrn Pastor Lange, ist seitens des Königl. Konsistoriums Herr Hilfsprediger Reichard aus Altenburg (Kr. Naumburg-Land) berufen. Herr Hilfsprediger Reichard, welcher kriegsverwundet ist, wird am Sonntag Oculi (3. März) zum ersten Male predigen.

— Am 5. März feiert das Schmiedische Ehepaar im **Ischernd** Silberhochzeit.

— **Annaburg.** Ueber die am Sonntag im Goldenen Ring hier selbst stattfindende Theater-Ausführung der Prettiner Jugend-Kompagnie lesen wir im **Elbe- und Elster-Bote**:

Prettin, 19. Febr. Die Jugendkompagnie 446 veranstaltete am vergangenen Sonntag im hiesigen Schützenhause wieder einen ihrer beliebten Theater-Abende. Wie nicht anders zu erwarten, war der

Gieb!

Die Kirchen gaben ihre Glocken!

Die Braut den Bräutigam!

Kinder ihre Väter!

Eltern ihre Söhne!

Die Söhne — Blut und Leben!

Und du behieldest Dein Gold??!

Die hiesige Goldkauflhilfe (Gemeindekasse) nimmt jederzeit Goldschmuck gegen entsprechende Bezahlung entgegen.

Besuch zu diesem ein großer. Zur Aufführung gelangte: **Lenore, die Grabesbraut**, wästerländisches Schauspiel in 5 Akten. Das Stück selbst war hier schon bekannt, da es wiederholt gegeben worden ist; aber solch ein Schauspiel kann man immer wieder sehen, ohne daß es an Reiz verliert, vorausgesetzt, daß es gut gespielt wird. Diese Voraussetzung traf auch am Sonntag abend zu. Wir sahen in den Spielern bekannte erprobte Kräfte und auch die neuzugewonnenen bewährten sich aufs beste, sodas die Aufführung den ungetreuen Beifall des Publikums fand. Den Schluß bildete ein Einakter: **„Das Ehrenwort“**, welcher eine ungeheure Deiterkeit auslöhnte. Die Darsteller verkörperten ihre Rollen vortrefflich. Nicht unerwähnt wollen wir die Musikinstrumente lassen, welche ganz gut gefallen haben. Alles in allem, es war ein Abend, mit welchem Darsteller und Besucher voll und ganz zufrieden sein können.

— In den nächsten Tagen wird in den Haushaltungen zu Gunsten der „Nationalstiftung“ der im Kriege Gefallenen“ gesammelt werden. Die Nationalstiftung will mit ihrer Fürsorge für die

Kriegswitwen und Waisen ohne Unterschied des Standes, der Partei und des Glaubens in allen den Fällen ergänzend eintreten, in denen die gesetzlich geregelte Kriegsvorsorge seitens des Reiches oder die nach anderen Vorschriften zu gewöhnlichen Waisen- und Waisenfürsorge nicht ausreicht, um die Hinterbliebenen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage vor Not und Hilfsbedürftigkeit im weitesten Sinne zu schützen. Milionenauwendungen sind nötig, um die Aufgaben, die sich die Stiftung gestellt hat, erschöpfend zu erfüllen. Jedes, auch das kleinste Opfer ist willkommen und hilft denen Segen spenden, die dem Vaterlande das größte Opfer dargebracht haben. Darum Herz und Hände auf auch in unseren Reihen!

Aufhebung der Ferkelhöchstpreise in Aussicht! Die zurzeit geltende Bestimmung, daß für Ferkel allgemein der Höchstpreis von 1.10 Mk. für das Pfund Lebendgewicht, wie er seit dem 15. Januar besteht, nicht überschritten werden darf, führt dazu, daß die Landwirte ihre Zuchtstauen abschaffen, da die Ferkelaufzucht nicht mehr lohnt. Wie verhalten, stehen neue Bestimmungen in Aussicht, die den Absatz von Ferkeln erleichtern.

Wittenberg, 27. Febr. (Butterdiebstahl). Aus einem hiesigen großen Betriebe ist in vergangener Nacht ein Faß Butter im Gewicht von 1 Zentner, welche nach außerhau für eine Anstalt bestimmt war, gestohlen worden. Von den Dieben fehlt jede Spur.

Blüdnorf, 26. Febr. Dem Gastwirt König in Kurjahnboß wurden in der Nacht zum Montag 3 Zuchenten und 5 Hühner gestohlen. Als der Knecht abends um 10 Uhr nach Hause kam, fand er die Hofstür verriegelt, er ging durchs Haus und als er die Herrschaft munter gemacht hatte, wurde der Diebstahl bemerkt. Es waren nachmittags Personen da, die Hühner und Enten kaufen wollten; es wird ein ganz bestimmter Verdacht gehegt und eine Spur verfolgt.

Gilenburg, 25. Febr. Aus einer Räucherammer wurden etwa 50 Würste im Werte von über 300 Mk. gestohlen. Die polizeilichen Nachforschungen sind eingeleitet.

Magdeburg, 26. Febr. Drei Rangierer der städtischen Hafenbahn und ein Arbeiter, die aus plombierten und unplombierten Eisenbahnwagen Gerste, Gerstenschrot, Wehl, Getreide, Kaffee, Häfersäcken, Zigaretten u. a. m. gestohlen haben, sind hier festgenommen worden.

Schönebeck, 23. Febr. 600 verkaufte Eier. Im „Kreis-Anzeiger“ in Gardelegen finden wir die kaum glaubliche Mitteilung, daß auf einem größeren Gute in der Nähe unserer Stadt 600 eingelegte Eier entdeckt worden sind, die verkauft waren.

Dr. Diederich Bahn. Der Direktor des Bundes der Landwirte, Dr. Diederich Bahn, der vor 25 Jahren zu den Gründern des Bundes gehörte und an dessen Gedeihen seine besten Kräfte setzte, ist, 58 Jahre alt, in Hamburg gestorben.

Kirchliche Nachrichten.

Ortskirche: Am Sonntag vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst (1. Petri 1, 13—16). Herr Hilfsprediger Reichard.

Schönebeck: Am Sonntag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst (Matth. 14, 36). Herr Garnisonpfarrer Hc. Fiebig.

ermüdung noch Hindernisse, und so rein und zart wie ihr süßes Madonnengeßicht ist auch ihre Seele. Warum soll ich ein so prächtvolles, reichbegabtes Geschöpf nicht heiraten? Nur weil sie nicht aus vornehmer, reicher Familie ist? Ich sage euch, die Vornehmheit liegt ihr im Blute, und ehe sie der Welt Anlaß zu einem Skandal gäbe, würde sie dulden wie eine Märtyrerin.“

Frau Blohm hatte die feinen weißen Hände vom Gesicht genommen. Sie sah die leuchtenden Augen ihres Sohnes und auch sein hümmliches Herz lag offen vor ihr. Sie hatte so sehnlich gewünscht und gehofft, daß ihr stattdessen Gwaid ihnen eine Tochter zuzuführen solle, auf welche sie so recht stolz sein konnten.

Aber hatten ihre Eltern damals nicht ähnliche Ansprüche gestellt? War man nicht darauf dervichtig gewesen, sie an einen Prinzen zu verheiraten, hatten ihr das Leben an der Seite eines solchen in schillernden Farben gemalt? Und sie hatte geztittert in heißer Mann, daß man sie zwingen könne, einen ungeliebten Mann zu heiraten?

Sie wollte nur dem einen, der weder Rang noch Namen aufzuweisen hatte, und als man ihren stehenden Blick nachgab, da hatte sie gemeint, in süßer Trunkenheit vergehen zu müssen, da waren Jahre so zaubervollen Glücks gefloht.

Wollte sie ihren geliebten Sohn von einem solchen Glück ausschließen? „Du kannst nicht verlangen, daß wir jetzt gleich ein entscheidendes Wort sprechen“, sagte sie weich, „aber wir wollen reiflich überlegen.“

„O, liebste Mama, was müßt du überlegen? Alles, was ich für den Augenblick erbitten, ist ein Zusammentreffen mit Margarete, und darauf kannst du doch wohl eingehen?“

Ehe Frau Blohm antworten konnte, wurde die Türe geöffnet und Selba bot allen einen herzlichen „Guten Morgen“.

Erkaunt sah sie von einem zum anderen und vergaß im Moment in der Sorge um die teuren Menschen ihr eigenes schweres Leid.

„Was habt ihr nur, was ist geschehen? Ihr seht alle so aufgeregt aus.“

Gwaid ging rasch auf seine künftige Schwägerin zu und zog sie mit beiden Händen näher heran. Zwischen ihnen bestand ein schönes, kameradschaftliches Verhältnis. Ihn dauerte das zarte, feine empfindende Mädchen, das von seinem Bruder so arg vernachlässigt wurde, in tiefster Seele.

„Sich mir, liebe Selba! Ich habe ein Mädchen lieb, das nicht unleren Kreisen angehört, und die Eltern zögern, mir die Einwilligung zu einem so ungleichen Bunde zu geben. Ich bürge aber für Margaretes goldiges Gemüt, ihren echt weiblichen Sinn.“

Tränen stürzten aus Selbas Augen, ein heißer Strom, den gedemütigte Liebe herausquellen ließ.

„So lieb hast du deine Margarete?“ fragte sie stammelnd. „So lieb? O, dann muß sie deiner auch würdig sein, und was ist zu eurem Glück beitragen kann, das soll geschehen.“

Herr Blohm atmete auf, zog seine Schwieger-

tochter in die Arme und drückte einen herzlichen Kuß auf ihren Mund.

„Mäd-, das war ein gutes, kluges Wort. Das Minderwertige, Unklügliche könnte Gwaid nicht so tief und aufopfernd lieben. So wollen wir uns nur mit dem Gedanken befremden, Margarete als unsere Tochter zu betrachten.“

„Vater, o lieber, lieber Vater!“

„Keine voreilige Freude, mein Junge, erst müssen wir Margarete sehen!“

„Wenn es euch recht ist, treffe ich in den nächsten Tagen einmal mit ihr zusammen. Mein Wort darauf, daß ich gerecht urteilen, mich weder günstig noch nachteilig durch sie beeinflussen lassen werde“, sagte Selba.

„Das ist ein Ausweg, Mädel“, äußerte Frau Blohm, welche sich langsam von der stattgehabten Szene erhobte, „komm, gib mir auch einen Kuß. Du weißt es doch immer am besten.“

Wie gejagt eilte Vera hinaus. „Die Märcin“, zischte sie, „die Gans —“, vergeblich alles, was sie aufgeboten, um die beiden zu trennen. O, gab es denn nichts, gar nichts, was dieses unselige Geschöpf, das sie mit jeder Faser haßte, hier unmöglich machen konnte, sie für immer aus diesem Kreise, in den sie nicht hineingehörte, nicht hinein sollte, für immer verbannen mußte?

Fortsetzung folgt.

Aufruf!

Drei Jahre schwerster Kriegszeit liegen hinter uns! Die Feinde wollten den Krieg und wollen auch jetzt die Welt noch nicht die Segnungen des Friedens genießen lassen!

Uns bleibt keine Wahl als das Aushalten in Beharrlichkeit! Unsere heldenmütigen Truppen sind und bleiben erfüllt von Siegeszuversicht, Siegeswillen und Opfermut bis zum letzten Hauch.

Wir Heimgebliebenen können und müssen unsere unauslöschliche Dankbarkeit dadurch erweisen, daß wir für die Hinterbliebenen der gefallenen Helden so gut wie möglich sorgen und die Fürsorge des Reiches für sie, soweit nötig ergänzen. Die Zuversicht darauf gibt in mancher Todesstunde an den Fronten Hergensfrieden! —

Jedem deutschen Manne und jeder deutschen Frau bietet sich jetzt Gelegenheit, für die Hinterbliebenen unserer Krieger das Seine zu spenden. Millionen sind erforderlich. Auch die kleinste Gabe ist willkommen! Darum öffnet Herzen und Hände! Gebt an die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen!

Die in jeder Provinz aufkommenden Gaben fließen in der Hauptsache auch wieder dieser Provinz zu.

Provinzanschluss Sachsen der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Der Vorstand.

Fürst zu Stolberg-Wernigerode. Oberpräsident Dr. v. Hegel. Ehrenvorsitzender. Vorsitzender.

Vorstehenden Aufruf der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen bringen wir mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß in den nächsten Tagen eine **Hausammlung** stattfinden wird.

Wir bitten die Bürgerschaft, diese Sammlung durch Spenden zu unterstützen, damit sie für die edlen Aufgaben der Stiftung ein möglichst reiches Ergebnis hat.

Der Opfer sind so viele, die der Krieg gefordert hat, und die Anforderungen an die Stiftung sind heute schon groß, sie werden nach dem Kriege noch weiter erheblich sich steigern.

Es ist eine Dankeschuld, die wir den toten Helden abtragen, daß wir helfen, ihre Familien vor Not und Sorge zu schützen.

Im Voraus sagen wir herzlichsten Dank.

Ansbach, den 28. Februar 1918.

Der Gemeindevorsteher. Henze.

Ich habe heute einen Nachtrag Nr. W. M. 90/12. 17 K. R. A. zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagsnahme und Bestandsüberhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Meer, Marine und Feldpost Nr. W. M. 1300/12. 15 K. R. A. erlassen.

Der Nachtrag ist in den amtlichen Zeitungen und in örtlicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 1. März 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Sonntag, Generalleutnant.

Ich habe heute eine Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 K. R. A. betreffend Höchstpreise für Eisen- und Zingenerbrände erlassen.

Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in örtlicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Sonntag, Generalleutnant.

Holz-Versteigerung

der königlichen Oberförsterei Thiergarten am Freitag den 8. März, vorm. 9 Uhr

im „Waldfischbächen“ zu Ansbach:
Schutzbezirk Pöcknick, Kahlsägel Jagen 77, Eiche: 7 rm Kloden, 46 rm Reis III. Kl.; Erle: 4 rm Nuzkloden, 6 rm Brennkloden, 9 rm Knüppel; Kiefer: 194 rm Kloden, 29 rm Knüppel, 370 rm Reis III. Kl. Durchforstungen Jag. 61, 62, 63, Kiefer: 33 rm Kloden, 170 rm Knüppel. **Sammeltrieb** Jag. 57, 60, 61, 87, 91, 108; Erle: 3 rm Knüppel; Birke: 3 rm Kloden; Kiefer: 4 Stämme II.—IV. Kl. mit 3,28 fm, 38 rm Kloden, 20 rm Knüppel. Schutzbezirk Meuselitz, Durchforstung Jag. 122, Kiefer: 59 rm Kloden, 59 rm Knüppel. **Sammeltrieb** Jagen 120—126, 133, 134, 140, 141, 145, Birke: 2 rm Kloden; Kiefer: 17 Stämme II.—IV. Kl. mit 12,12 fm, 66 rm Kloden, 53 rm Knüppel.

Nuzholz wird zuerst angeboten. Die weiß durchstrichenen Holznummern kommen nicht zum Verkauf.

Die Prettiner Jugend-Kompagnie 446

veranstaltet am

Sonntag den 3. März er. in Annaburg
abends 1/2 8 Uhr im Goldenen Ring eine

Theater-Aufführung

zu wohltätigen Zwecken.

Zur Aufführung kommt:

Lenore, die Grabesbraut.

Wälderländisches Schauspiel in 5 Akten.

Zu zahlreichem Besuch ladet höflichst ein

Das Kommando der Jugend-Kompagnie.

Der Vorverkauf der Eintrittskarten findet im Lokale des Herrn A. Däumichen statt.

Im Vorverkauf: Numm. Platz 1 Mk., 1. Platz 75 Pfg., 2. Platz 60 Pfg.

An der Abendkasse: Nummeriert. Platz 1,20 Mk., 1. Platz 1 Mk., 2. Platz 70 Pfg.

Feldpost-Kartons

für 6 und 10 Pfund-Pakete, sowie **Feldpostkästchen** in allen Größen hält stets vorrätig

Herm. Steinbeiss, Papierhandlung.

Wichtig für unsere Feldgrauen und für deren Verwandte und Freunde zu Hause.

Sehr schnell und mit täglich nur einstündiger Arbeitszeit lernt man ohne Lehrer nur durch Selbstunterricht mit Dr. Rosenhals weltberühmt gewordenem Meisterlehre-System und der Gratisbeilage Separatarausgabe des Meisterlehre-Systems der Gebärdensprache eine fremde Sprache, wie Französisch, Russisch, Polnisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Dänisch, Holländisch, Ungarisch, Lateinisch, Griechisch. Probelektion für eine jede Sprache wird gegen Einreichung von 1 Mark geliefert. Prospekte und Anerkennungen gratis. Wer durch Selbstunterricht eine fremde Sprache wirklich sprechen, lesen und schreiben lernen will, bediene sich nur des Dr. Rosenhalschen Meisterlehre-Systems.

Dr. Rosenhalsche Verlagbuchhandlung in Leipzig 13.



Tiefbetäubt zurückgekehrt vom Grabe meines lieben Mannes, Schwagers und Onkels

Wilhelm Ziehe,

welcher uns nach längerem Leiden im 61. Lebensjahre durch den Tod entrisen ward, sagen wir hiermit für die erwiesene Teilnahme herzlichsten Dank.

Ganz besonders Dank Herrn Hilfsprediger Reichard für die trostvollen Worte, dem Annaburger Landwehr-Verein für die dem Verstorbenen erwiesenen Ehren, der Musikkapelle der Kgl. Unteroffizier-Vorschule für die erhebenden Trauerweisen, für die schönen Kranzspenden und das ehrende Geleit zum Grabe.

Dir aber, teurer Gatte, rufe ich schmerz erfüllt ein „Ruhe sanft!“ und „Auf Wiedersehn!“ in die stille Gruft nach.

Der harte Kampf ist nun zu Ende,

Du bist erlöst von allem Schmerz,

Es liegen kalt und still die Hände,

Und stille steht dein treues Herz.

Dein liebes Antlitz liegt im Schlummer,

Du hältst hinfür die ewige Rast;

Befreit von allen Leid und Kummer,

Von jeder drückend schweren Last.

Wie vielen Fleiss hast du gewiehet,

So lang du warst mit mir vereint,

Du scheutest keine Müh noch Plage,

Du sorgtest treu zu aller Zeit,

Heut ruft kein Seufzer, keine Klage,

Dich mehr zurück zur Gastin Seid!

So ruh nun aus von allen Sorgen,

Schlaf wohl in deinem Kämmerlein,

In Gottes Hand bist du geboren.

Dort wird ein Klagen nicht mehr sein.

God Gott, dass wir uns wiederseh'n

Einat in des Himmels leichten Höh'n.

Namens der Hinterbliebenen:

Die trauernde Gattin Wilhelmine Ziehe.

Ansbach, den 28. Februar 1918.

Konditorei Schüttauf.
Sonntag geschlossen.

Zahn-Atelier

Ansbach, Torgauerstr. 27, im Hause des Herrn O. Schüttauf.
Sprechzeit für Zahnkranke:
Jeden Montag von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

Emil Pape, prakt. Dentist
Wittenberg.

Konfirmations-

Karten u. Geschenke

in reicher Auswahl bei
Herm. Steinbeiss.
Papierhandlung.

Schmidt's Zahnpraxis

Jessen, Telefon Nr. 91
Sprechst. 9—12, 2—4, Sonnt. 9—12 Uhr
Mittwochs geschlossen.

Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen
mit Betäubung, Plombieren hohler Zähne. Behandlung für Landkrankenstellen Torgau.

Gesangbücher

in verschiedener Preislage empfiehlt
Herm. Steinbeiss.

ff. Speisesalz

empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

„Lenssiol“

Möbel-Politur ist das Beste für
Möbel, a Flasche 1,35 Mk.
zu haben bei: **J. G. Fritzsche.**

Feldpost-Karten,

Feldpost-Briefumschläge,

Feldpost-Kartenbriefe

sowie **Leinen-Adressen** (ohne
Ausdruck) empfiehlt

Herm. Steinbeiss.

Dienstmädchen,

das Landarbeit versteht, sogleich
oder 1. April verlangt

Stadt Berlin, Jessen.

Zum 1. April für **Mehlklein-**
kauf oberirdisches erblisches

Mädchen

bei freier Kost u. Wohnung gesucht.
Stadtmühle Wittenberg.

Kinderliches

Ostermädchen,

aus guter, ordentlicher Familie, zu
Kindern und leichter Hausarbeit
aufs Land gesucht. Angebote unt.
„Berge“ sind in der Geschäfts-
stelle d. Btg. abzugeben.

Eine Rocktasche gefunden.

Gegen Erstattung der Anzeigengebühren
abzuholen bei
Semmler, Fischerwies.

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Steinbeiss, Ansbach.

Annaburger Zeitung



Er scheint wöchentlich zweimal: Mittwochs und Sonnabends früh.
 Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.
 Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 15 Hfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Hfg. Anzeigen im amtlichen Teile 25 Hfg. Kleinanzeigen 30 Hfg. Größere Anträge nach Vereinbarung.
 Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.
 Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
 zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
 königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 17.

Sonnabend, den 2. März 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Metzware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitze von Verbandstofffabriken oder von händlern befinden oder künftig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstofffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre gesamten Bestände an derartigen Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Beständen unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2. Von der Befugnis des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Anfallkontingent zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Heeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3. Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4. Gewerbetreibende, deren händiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich vorbehalten.

Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allerhöchste Zeit des Heilungsprozesses bzw. des benötigten Bedarfs des Arztes erforderlichen Betrag zulassen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergeweben oder Papier zu verwenden.

Au der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungsformulare zu verwenden, die aberweiterte Verordnungen nicht enthalten dürfen.

§ 5. Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinischer Personen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahnchirurginnen und dergl. dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Befugnisurkunde einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern. Die Befugnisurkunde hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Betrag für die allerhöchste Zeit enthalten, dessen die Medizinischen Personen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6. Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bzw. Befugnisurkunden durch heutzulien Vermerk unter Angabe des Liefertermins ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung sechs Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7. Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8. Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Art und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung

(Abteilung B für Anfallkontingent) in Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, zu melden.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Personen des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würden;
2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10. Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die in § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schürwaren vom 10. Juni/28. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 196) hinsichtlich der Bezugsgebiete bezeichneten Behörde.

§ 11. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Vertriebsstellen erkannt werden.

§ 13. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.
 Reichsbekleidungsstelle.
 Geh. Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Zur Ausführung der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917, betr. den Verkehr mit baumwollenen Verbandstoffen, wird gemäß § 10 dieser Verordnung für den Umfang des Kreises Torgau folgendes bestimmt:

§ 1. Gewerbetreibende, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich vorbehalten.

Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allerhöchste Zeit des Heilungsprozesses bzw. des benötigten Bedarfs des Arztes erforderlichen Betrag zulassen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergeweben oder Papier zu verwenden.

Au der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungsformulare zu verwenden, die aberweiterte Verordnungen nicht enthalten dürfen.

§ 5. Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinischer Personen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahnchirurginnen und dergl. dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Befugnisurkunde einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Befugnisurkunde hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Betrag für die allerhöchste Zeit enthalten, dessen die Medizinischen Personen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6. Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bzw. Befugnisurkunden durch heutzulien Vermerk unter Angabe des Liefertermins ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung sechs Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7. Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8. Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Art und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung

(Abteilung B für Anfallkontingent) in Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, zu melden.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Personen des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würden;
 2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
 3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.
- § 10. Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die in § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schürwaren vom 10. Juni/28. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 196) hinsichtlich der Bezugsgebiete bezeichneten Behörde.
- § 11. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.
- § 12. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Vertriebsstellen erkannt werden.
- § 13. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
- Berlin, den 1. Dezember 1917.
 Reichsbekleidungsstelle.
 Geh. Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.
- Zur Ausführung der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917, betr. den Verkehr mit baumwollenen Verbandstoffen, wird gemäß § 10 dieser Verordnung für den Umfang des Kreises Torgau folgendes bestimmt:
- § 1. Gewerbetreibende, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.
- Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich vorbehalten.
- Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allerhöchste Zeit des Heilungsprozesses bzw. des benötigten Bedarfs des Arztes erforderlichen Betrag zulassen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergeweben oder Papier zu verwenden.
- Au der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungsformulare zu verwenden, die aberweiterte Verordnungen nicht enthalten dürfen.
- § 5. Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinischer Personen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahnchirurginnen und dergl. dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Befugnisurkunde einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.
- Die Befugnisurkunde hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Betrag für die allerhöchste Zeit enthalten, dessen die Medizinischen Personen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergeweben oder Papier zu verwenden.
- § 6. Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bzw. Befugnisurkunden durch heutzulien Vermerk unter Angabe des Liefertermins ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung sechs Monate hindurch geordnet aufzubewahren.
- § 7. Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.
- § 8. Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Art und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung

Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden an Kleinhandl., Bearbeiter und Anfallten.

Die Reichsbekleidungsstelle hat über die Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden an Verkaufsstellen, Kleinhandl., Bearbeiter und Anfallten, näher Bestimmungen getroffen. Hiernach gelten als Verkaufsstellen:

- a) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern. — Kleinhandl. —
- b) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die
 1. Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Hülfschneider) oder
 2. Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Hülfschneider) — Bearbeiter —
- c) Anfallten mit Anfallten (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse).

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Verkaufsstellen anzusehen.

Zum Zwecke der Ausfertigung der von der Reichsbekleidungsstelle vorgefertigten Bezugsberechtigungen erlaube ich die vorstehend bezeichneten Verkaufsstellen um genaue Angabe des Namens und Betriebes bis zum 1. März 1918.

Für das laufende Vierteljahr können die Bezugsberechtigungen nur auf Baumwollnähfäden auszufertigen werden.
 Torgau, den 20. Februar 1918.
 Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Wiefand.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Milchkarten findet Sonnabend den 2. März statt. Weitere Lage kommen für die Ausgabe nicht mehr in Frage.
 Annaburg, den 28. Februar 1918.
 Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Politische Rundschau.

Deutschland. In der letzten Bundesratsitzung gelangten zur Annahme der Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Reichstages und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen, der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten. — Nach dem Entwurf für die Zusammenlegung des Reichstages wird die Mandatszahl des Reichstages von 397 auf 441 erhöht.

Der Reichshaushaltsplan für 1918 schließt in den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben mit 7.332.699.306 Mark gegen 4.491.786.060 Mark im Vorjahre ab. Diese Steigerung ist in der Hauptsache auf das Anwachsen der für die Verzinsung der Reichsschuld erforderlichen Summen von 3.561.612.248 Mark auf 5.907.578.249 Mark zurückzuführen. Die Einnahmen aus den Kriegsteuern steigen von 1.250 Millionen Mark auf 2.875 Millionen Mark. Der außerordentliche Haushaltsplan zeigt mit 108.068.323 Mark Einnahmen und 428.068.323 Mark Ausgaben einen Fehlbetrag von 318 Millionen Mark, der durch Anleihe aufzubringen ist.

Der Reichstag hat sich am Sonnabend mit militärischen Angelegenheiten nach dem Verichte des Hauptauschusses beschäftigt. Es wurde danach ein Antrag der Abgeordneten Dr. Müller, Fehrenbach, Dr. Stresemann und Genossen beraten, nach welchem die Jahrgänge 1869 und 1870 bald als möglich entlassen und diejenigen Mannschaften des Land

